



MUND-NASEN-SCHUTZ-PFLICHT IN OÖ

Ergänzend zu den Abstandsbestimmungen gilt seit 09. Juli in Oberösterreich: Das Betreten von allen öffentlich zugänglichen Orten in geschlossenen Räumen in Oberösterreich ist nur mit einem Mund- und Nasenschutz erlaubt, der während des gesamten Aufenthalts getragen werden muss. Dies betrifft insbesondere geschlossene Räume des Kunden-, Besuchs- oder Wartebereichs und sonstige allgemein zugängliche Bereiche von Gebäuden.

Wie ist die Verordnung des Landeshauptmanns für OÖ (LH-VO) für Hoteliere zu lesen?

Erklärende Informationen aus dem Amt der OÖ. Landesregierung bzw. von einem virtuellen runden Tisch mit Landesrat Markus Achleitner.

In jenen Bereichen von Beherbergungsbetrieben, die **von sämtlichen Gästen betreten werden** können (z. B. Hotelloobby, Empfangsbereich im Hotel, Wellnessbereich, Gänge), gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS).

AUSNAHMEN: Der MNS darf nur abgenommen werden

- während sich die Gäste auf einem Sitz- oder Liegeplatz aufhalten (z. B. Sitz- oder Liegeplatz in der Sauna, auf einem Sessel, einer Liege), wenn und solange gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist oder
 - beim Schwimmen im Hallenbad („sonstige Sportausübung“), wenn und solange gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist.
- Ausnahme Rezeption: Wenn eine Trenn- und Schutzwand vorhanden ist, dann muss der Mitarbeiter an der Rezeption keinen MNS tragen. Auch der Gast muss keinen MNS tragen, solange er direkt an der Rezeption ist (z.B. beim Check-in) und solange keine weiteren Gäste an der Rezeption sind. Wenn der Gast die Rezeption verlässt oder weitere Gäste dazukommen, muss er den MNS wieder aufsetzen.

Thermen stellen allgemein zugängliche Bereiche im Sinne der LH-VO dar, weshalb grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen des MNS gilt.

AUSNAHMEN: Abgenommen werden darf der MNS wiederum nur

- während sich die Gäste auf einem Sitz- oder Liegeplatz aufhalten (z. B. Sitz- oder Liegeplatz in der Sauna, auf einem Sessel, einer Liege), wenn und solange gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist oder

Österreichische Hotellervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



- beim Schwimmen im Hallenbad („sonstige Sportausübung“), wenn und solange gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist.

Für gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt, dass beim Betreten und während des Aufenthalts in der gastronomischen Einrichtung ein MNS zu tragen ist.

Dies gilt nicht während des Aufenthalts auf einem Verabreichungsplatz. An einem Tisch dürfen maximal zehn Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder solcher minderjährigen Kinder, denen gegenüber Obsorgepflichten bestehen, Platz nehmen.

- D.h.: nur wenn die Gäste platziert wurden und sitzen, können sie den MNS abnehmen. Sobald sie aufstehen, müssen sie gleich wieder den MNS aufsetzen.
- Buffets sind wie bisher möglich, aber mit MNS für Mitarbeiter und Gäste.

In jenen Arealen, die **ausschließlich bestimmten einzelnen Hotelgästen** (z. B. jeweilige Hotelzimmer) oder **ausschließlich dem Hotelpersonal** (Betriebsräume für Mitarbeiter, Küchenbereich) zugänglich sind, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS nicht.

Diese Areale sind nicht als öffentliche Orte bzw. allgemein zugängliche Bereiche in Gebäuden zu qualifizieren.

- Mitarbeiter müssen den MNS grundsätzlich immer (Ausnahmen genannt) aufhaben, auch im Freien.
- Gäste müssen im Freien einen MNS tragen, wenn der 1 m-Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Regelungen für Veranstaltungen ändern sich nicht.
- Es wird sehr verstärkt Kontrollen geben durch die Polizei. Speziell auch im Freien, weil es da schon zu Vorfällen gekommen ist.
- In der Gastronomie werden Listen zum Eintrag der Kontaktdaten von Gästen zum Einsatz kommen: Der Eintrag durch die Gäste ist freiwillig. Im Sinne eines validen Kontaktmanagements wäre es wichtig, dass hier so viele Betriebe wie möglich ihre Gäste eintragen lassen. Informationen kommen in den nächsten Wochen von den Tourismusverbänden.
- Besonders betont wurde die Bedeutung der Einhaltung der 1-m-Abstandregel.

Bitte, beachten Sie:

Im Anwendungsbereich dieser LH-VO **existiert der Begriff der „gemeinsamen Besucher- bzw. Gästegruppe“ nicht**. In Bereichen, auf die die LH-VO anwendbar ist, muss zu haushaltsfremden Personen daher ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Dies auch dann, wenn die Personen miteinander in einer gemeinsamen Wohneinheit wohnen.

Wien, 14. Juli 2020

Österreichische Hotellervereinigung
Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.